



Gemeinde Hinwil

Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hinwil

Vom Gemeinderat am 4. Oktober 2017 zu Händen der
Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 verab-
schiedet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1	Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2	Gebührenpflicht.....	1
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4	Bemessungsgrundlagen.....	1
Art. 5	Gebührentarif	1
Art. 6	Gebührenerhöhung bzw. - ermässigung.....	2
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10	Kostenvorschuss.....	2
Art. 11	Mehrwertsteuer	2
Art. 12	Fälligkeit.....	2
Art. 13	Verzugszins	3
Art. 14	Gebührenverfügung	3
Art. 15	Mahnung und Betreibung.....	3
Art. 16	Verjährung	3
II.	Die einzelnen Gebühren.....	4
	Verwaltung allgemein	4
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
	Abteilung Präsidiales.....	4
Art. 18	Gesuch um Informationszugang.....	4
Art. 19	Bürgerrechtswesen	4
Art. 20	Mediothek	5
	Abteilung Liegenschaften	5
Art. 21	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	5
	Abteilung Steuern.....	5
Art. 22	Steuerausweise.....	5
	Abteilung Sicherheit	5
Art. 23	Gastgewerbepatente.....	5
Art. 24	Hinausschieben der Schliessungsstunden	5
Art. 25	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	5
Art. 26	Hunde	6
Art. 27	Waffenerwerbsscheine.....	6
Art. 28	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	6
Art. 29	Parkiergebühren.....	6
Art. 30	Einwohnerdienste.....	6
Art. 31	Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke	6
Art. 32	Feuerwehr.....	6

Art. 33	Zivilschutz, Schutzraumkontrolle	6
	Abteilung Bau- und Planung	7
Art. 34	Grundlagen	7
Art. 35	Gebührenbemessung	7
Art. 36	Gebührenrahmen	7
Art. 37	Gebührenreduktion	7
Art. 38	Besondere Anwendungsfälle	8
Art. 39	Planungen	8
	Abteilung Tiefbau und Werke	8
Art. 40	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	8
Art. 41	Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich	8
Art. 42	Signalisations- und Informationsmaterial	8
Art. 43	Abwasseranlagen	8
Art. 44	Wasserversorgung	8
	Abteilung Gesundheit und Umweltschutz	9
Art. 45	Abfallentsorgung	9
Art. 46	Lebensmittelkontrolle	9
Art. 47	Feuerungskontrolle	9
Art. 48	Bestattungskosten	9
Art. 49	Grabunterhalt und Grabpflege	9
	Abteilung Soziales	9
Art. 50	Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen	9
	Gemeindeammannamtliche Geschäfte	10
Art. 51	Grundsatz	10
	Rechtspflege	10
Art. 52	Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 53	Neubeurteilungen	10
Art. 54	Friedensrichter	10
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 55	Übergangsbestimmung	10
Art. 56	Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren

- a) für Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um 50% herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen wird für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer in der Regel nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Abteilung Präsidiales

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Bürgerrechtswesen

Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 200 Franken.

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 1'500 Franken.

Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 50 % der vollen Gebühr.

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 20 Mediothek

Für die Benützung der Mediothek werden Einzelausleihen oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen 3 bis 80 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden keine Gebühren erhoben.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Abteilung Liegenschaften

Art. 21 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Abteilung Steuern

Art. 22 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Abteilung Sicherheit

Art. 23 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Für Festwirtschaften im Rahmen der Chilbi und anderen Dorffesten kann die Gebühr reduziert werden.

Art. 24 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'500 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 25 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten. Diese Abgaben entsprechen der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 26 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

Art. 27 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 28 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 29 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 30 Einwohnerdienste

Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 31 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine und Organisationen einmal im Jahr unentgeltlich. Weitere Listenbezüge werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 32 Feuerwehr

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeug-einsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 33 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine andere Bestimmungen enthalten, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

Abteilung Bau- und Planung

Art. 34 Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

Art. 35 Gebührenbemessung

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme,
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand oder nach der Bausumme.
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 36 Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 2 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 37 Gebührenreduktion

Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um maximal 50% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50%,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens: Es wird eine Minimalgebühr im Gebührentarif festgesetzt.

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 36 Abs. 6 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 38 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 39 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Abteilung Tiefbau und Werke

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Art. 41 Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich

Für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches wird eine Gebühr von maximal pauschal CHF 250.00 erhoben.

Art. 42 Signalisations- und Informationsmaterial

Für den Verleih, das Aufstellen und das Abräumen von Signalisations- und Informationsmaterial für kommerzielle Anlässe kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 43 Abwasseranlagen

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Tarifordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Hinwil.

Art. 44 Wasserversorgung

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Tarifordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Hinwil.

Abteilung Gesundheit und Umweltschutz

Art. 45 Abfallentsorgung

Die Gebührenerhebung richtet sich grundsätzlich nach dem gültigen Gebührenreglement der Verordnung über die Abfallentsorgung.

Art. 46 Lebensmittelkontrolle

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. In besonders leichten Fällen kann auf das Erheben einer Gebühr verzichtet werden.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

Art. 47 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

Art. 48 Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener von innerhalb des Kantons Zürich nach Hinwil trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 49 Grabunterhalt und Grabpflege

Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden jährlich in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Abteilung Soziales

Art. 50 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Absatz 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Gemeindeammannamtliche Geschäfte

Art. 51 Grundsatz

Der Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Verordnung des Obergerichtes.

Rechtspflege

Art. 52 Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 53 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 54 Friedensrichter

Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Februar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Hinwil, 4. Dezember 2017

GEMEINDERAT HINWIL

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Gebührenverordnung
der Politischen
Gemeinde Hinwil**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand:
GRB Nr.144, 04.10.2017